

## Markterschließungsprogramm (vom 18.12.2007 i.d.F.v. 12.12.2011)



### Programm zur Intensivierung des überregionalen Absatzes und Förderung der Repräsentation von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, der gewerblich orientierten Freiberufler im Landkreis Oldenburg

Vor dem Hintergrund einer ständig wachsenden Internationalisierung der Wirtschaft ist es für eine Vielzahl von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie für einen Großteil der gewerblich orientierten Freiberufler heutzutage unerlässlich, für einen überregionalen - tlw. EU- und weltweiten - Absatz Sorge zu tragen, und diesbezügliche Maßnahmen in Angriff zu nehmen. Auch der Landkreis Oldenburg hat ein verstärktes Interesse an Firmen, die ihre Produkte und Dienstleistungen überregional anbieten, da hierdurch das Gesamteinkommen im Landkreis erhöht wird. Das "Markterschließungsprogramm des Landkreises Oldenburg" trägt den o.g. Anforderungen durch Unterstützung der Betriebe bei Maßnahmen, die geeignet sind, den überörtlichen Absatz zu fördern, Rechnung.

#### 1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und gewerblich orientierte Freiberufler, die ihren Sitz bzw. eine Betriebsstätte im Landkreis Oldenburg unterhalten.

Die Förderung nach dem Markterschließungsprogramm erfolgt entsprechend der Regelungen der De- minimis- Freistellungsverordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006, Abl. L 379/5 vom 28.12.2006. Wirtschaftszweige, für die besondere Vorschriften über staatliche Beihilfen erlassen worden sind, oder die von der Förderung nach der De- minimis- Freistellungsverordnung ausgeschlossen sind, können über dieses Programm nicht gefördert werden. Jede weitere Beihilfe, die dasselbe Unternehmen als "de minimis"-Beihilfe erhält, darf den Gesamtbetrag der "de minimis"-Beihilfen zugunsten des Unternehmens in Höhe von 200.000,00 Euro innerhalb von 3 Jahren nicht überschreiten.

Grundsätzlich wird ein Antragsteller, neben der Förderung aus dem Teilprogrammen „Internet“ und „Ausstellungen und Messen“ mit maximal einem Antrag pro Jahr gefördert.

#### 2. Art, Umfang und Höhe der Förderung

##### 2.1 Ausstellungen und Messen

Eine wichtige Maßnahme zur Erschließung eines überregionalen Absatzgebietes ist die Teilnahme an branchenbezogenen Messen und Ausstellungen. Für die Teilnahme an Messen und Ausstellungen außerhalb des Landkreises Oldenburg wird Ausstellern ein bis zu 50 %-iger Zuschuss zu den Standbau- und Standmietkosten (max. 50,00 Euro/qm) gewährt. Für die weiteren Fremdkosten wird jedem Aussteller ein max. 50%iger Zuschuss in Höhe von max. 750,00 Euro gewährt.

Es muss sich für den Aussteller um die erstmalige Teilnahme an der jeweiligen Messe/Ausstellung handeln. Die Höchstförderung pro Messe beläuft sich auf 2.250,00 Euro. Pro Unternehmen und Jahr kann über diesen Programmteil eine Messe gefördert werden.

##### 2.2 Fremdsprachen-Werbematerial

Eine weitere Voraussetzung zur Erschließung neuer Märkte ist die Erstellung von Werbematerial in der jeweiligen Landessprache. Die erstmalige Erstellung von fremdsprachlichem Werbematerial wird mit bis zu 50 % der Kosten für Fremdleistungen, max. 2.500,00 Euro, gefördert. Pro Unternehmen kann über diesen Programmteil innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Maßnahme gefördert werden.

##### 2.3 Marketing-Konzepte

Für die Erschließung neuer Märkte bilden Konzeptionen die Voraussetzung. Fremdleistungen für die Erstellung von Marketing-Konzepten werden mit einem Zuschuss bis zu max. 50 %, höchstens jedoch mit max. 2.500,00 Euro gefördert. Pro Unternehmen kann über diesen Programmteil innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Maßnahme gefördert werden.

## **2.4 Marktstudien**

Bei der Erschließung neuer Märkte sollte das Risiko durch die Erhöhung der Markttransparenz gemindert werden. Fremdleistungen für die Erstellung von Marktstudien werden mit einem Zuschuss bis zu max. 50 %, höchstens jedoch mit max. 2.500,00 Euro gefördert. Pro Unternehmen kann über diesen Programmteil innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Maßnahme gefördert werden.

## **2.5 Datenbank-Recherchen**

Ebenfalls zur Erhöhung der Markttransparenz können Datenbanken eine wichtige Hilfestellung leisten. Die Kosten für Recherchen in Datenbanken werden mit max. 50 %, höchstens 500,00 Euro bezuschusst.

## **2.6 Kooperationen bei der Markterschließung**

Der Aufbau von neuen Außenwirtschaftsbeziehungen kann die finanziellen Möglichkeiten eines Unternehmens übersteigen. Soweit sich als Lösung des Problems Kooperationen mit ausländischen Partnern anbieten, die ihr Wissen und ihre Erfahrung einbringen können, fallen Kooperationsanbahnungskosten an, die bis zu 50 %, höchstens jedoch 5.000,00 Euro bezuschusst werden. Der Bezuschussung unterliegen Rechtsanwalts-, Übersetzungs- und Reisekosten. Pro Unternehmen wird innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ein Kooperationsvorhaben bezuschusst.

## **2.7 Internet**

Ein dynamischer Einstieg in die Informationsgesellschaft - insbesondere in das Internet - setzt voraus, dass sich die Unternehmen mit den Möglichkeiten des neuen Mediums vertraut machen. Dieser Programmteil soll einen Anstoß für Unternehmen geben, ihre Produkte und Leistungen unter Nutzung des Internet zu vermarkten. Fremdleistungen für die erstmalige Gestaltung von World-Wide-Web-Seiten (WWW), die eine geeignete Präsentation der Produkte und Leistungen des Antragstellers gewährleisten, können mit bis zu 50 % der Kosten, max. 750,00 Euro bezuschusst werden. Förderfähig sind Unternehmen, die vor Antragstellung noch nicht im World-Wide-Web mit einer eigenen Homepage vertreten sind.

## **2.8 Umweltmanagementsysteme**

Die Einführung von Umweltmanagementsystemen gibt dem Unternehmen neben der freiwilligen Umweltkontrolle auch die Möglichkeit, zusätzliche Märkte durch ein "Umweltgütesiegel" zu schaffen. Die Einführung eines Umweltmanagementsystems wird mit einem Zuschuss in Höhe von 50 %, max. 2.500,00 Euro gefördert. Pro Unternehmen kann über diesen Programmteil innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren eine Maßnahme gefördert werden.

## **2.9 Technologieberatung**

Neben der Vermarktung der bestehenden Produkte und Dienstleistungen von Unternehmen ist die Einführung und Entwicklung von innovativen Ideen für jedes Unternehmen oft von existenzieller Bedeutung für neue Märkte. Spezialberatungen im Bereich der Innovation und Technologie werden mit einem Zuschuss von 50%, max. € 2.500,- gefördert

## **2.10 Sprachkurse**

Eine immer stärker werdende Bedeutung bei der Erschließung neuer Märkte gewinnt die Sprachkompetenz in den einzelnen Unternehmen. Sprachkurse für Mitarbeiter werden mit bis zu 50 % der Kosten, max. 500,00 Euro pro Kurs bezuschusst. Pro Unternehmen können über dieses Programm max. 3 Sprachkurse gefördert werden.

## **2.11 Auslandsbeauftragter**

Zur Vorbereitung eines Unternehmens auf einen neuen ausländischen Markt wird die Einstellung eines Hoch-/Fachhochschulabsolventen für die Dauer von max. 3 Monaten mit einem Personalkostenzuschuss von bis zu 40 % der Bruttolohnsumme, höchstens jedoch mit 3.000,00 Euro gefördert. Gefördert wird die Einstellung von Absolventen, die nach ihrem Abschluss max. 3 Jahre anderweitig berufstätig waren. Der Absolvent muss für das jeweilige Absatzland geeignete Voraussetzungen mitbringen (z.B. spezifische Ausbildung, Auslandsaufenthalte in dem jeweiligen Land, Sprachkenntnisse). Für das Unternehmen muss es sich um ein Land handeln, das bislang noch nicht zum Absatzgebiet gehörte. Pro Unternehmen besteht in diesem Programmteil eine Fördermöglichkeit.

## **2.12 Auslandspraktikant**

Die Hospitation ausländischer Studenten aus ausländischen Hochschulen und ausländischer Auszubildender wird für die Dauer von max. 2 Monaten mit einem Zuschuss i.H.v. max. 40 % der Brutto-lohnsumme, höchstens mit 1.000,00 Euro gefördert. Pro Unternehmen und Jahr wird maximal ein Auslandspraktikant gefördert.

## **3. Verfahren**

Form-Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind vor Beginn des Vorhabens an die WLO - Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Landkreis Oldenburg mbH zu richten. Dem Antrag sind Angaben über das Unternehmen, das Projekt und die Kosten beizufügen. Über die Bewilligung der Anträge wird auf Basis eines Scoringsystems entschieden. Die Anträge werden durch den Landkreis Oldenburg beschieden. Andere öffentliche Hilfen sind vorrangig einzusetzen (Kumulierungsverbot). Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Das antragstellende Unternehmen ist zur Offenlegung aller De-minimis-Beihilfen verpflichtet, die es im laufenden Steuerjahr und in den letzten zwei Steuerjahren erhalten hat.

Mit der Durchführung des Vorhabens darf förderunschädlich frühestens nach Zugang einer schriftlichen Bestätigung begonnen werden, mit der die grundsätzliche Förderfähigkeit vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung bescheinigt wird.

## **4. Subventionserheblichkeit**

Die in den Anträgen gemachten Angaben werden zu subventionserheblichen Tatsachen i.S.d. § 264 StGB erklärt.

## **5. Rückforderung**

Unrichtige Angaben oder ein Wegfall der Fördervoraussetzungen führen zur sofortigen, mit 5 % über dem Basiszinssatz verzinslichen Rückforderung der erbrachten Förderleistungen.

## **6. Mittelbereitstellung**

Die erforderlichen Mittel werden durch den Kreistag im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereitgestellt. Die Teilprogramme „Ausstellungen und Messen“, „Marketingkonzepte“, Marktstudien“, „Datenbank- Recherchen“, „Internet“, „Umweltmanagementsysteme“, und „Technologieberatung“ werden über EU- Mittel co- finanziert.

## **7. Sonstiges**

Die Durchführung des Vorhabens, innerhalb dessen das Vorhaben abgeschlossen sein muss, ist auf maximal 24 Monate begrenzt und endet spätestens am 31.03. des zweiten Folgejahres.

Nach Abschluss des Vorhabens ist innerhalb eines Monats ein Verwendungsnachweis beim Landkreis Oldenburg einzureichen. Der Verwendungsnachweis setzt sich zusammen aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit Rechnungsbelegen. Zu den co-finanzierten Maßnahmen sind mit dem vom Steuerberater/ Wirtschaftsprüfer testierten Verwendungsnachweis die Originalbelege vorzulegen.

Der Landkreis Oldenburg hat das Recht, die Antragsangaben, Fördergrundlagen, die Erfüllung der Voraussetzungen und Bestimmungen und sonstige im Rahmen der Zuschussgewährung bedeutsame Umstände in den Betrieben zu überprüfen und darüber Erkundigungen einzuholen. Ebenso bleiben Prüfungsverfahren des Landes, des Bundes und der EU vorbehalten. Sämtliche Belege für dieses Vorhaben sind 10 Jahre nach Abschluss des Projektes, mindestens jedoch bis zum 31.12.2023 aufzubewahren.

Aufträge zur Maßnahme sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Hierzu sind in der Regel mindestens 3 Angebote einzuholen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, alle im Rahmen des Zuwendungsbescheides festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere einer Veröffentlichung der Förderdaten nach der Transparenzrichtlinie der EU-Kommission zuzustimmen (VO (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft L 371/1, Art. 7 Ziffer 2 d)).

## **8. Inkrafttreten**

Dieser Programmteil tritt ab dem 1.1.2008 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2013